

Miet- und Benutzungsordnung für die Aula des Städt. Gymnasiums Rheinbach (Stadttheater) vom 30.10.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27.10.2014 die folgende Miet- und Benutzungsordnung für das Stadttheater Rheinbach beschlossen:

1 Zulassung von Veranstaltungen

- 1.1 Das Stadttheater steht in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung. Daneben kann es aber auch für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für andere Zwecke genutzt werden. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. Die Veranstaltung darf den Unterricht und Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Veranstaltung im Stadttheater zugelassen wird.
- 1.2 Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung des Stadttheaters in der Regel nicht möglich.
- 1.3 Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist das Fachgebiet Schule / Sport der Stadt Rheinbach zuständig.
- 1.4 Hat der Veranstalter¹ bei vorherigen Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen der Stadt Rheinbach gegen die Miet- und Benutzungsordnung verstoßen oder ist er mit der Zahlung von Nutzungsentgelt, Sonderreinigung, Sonderleistungen, etc. in Verzug, so ist eine Vermietung des Stadttheaters nicht zulässig. Bei bereits vorgenommenen weiteren Reservierungen oder abgeschlossenen Mietverträgen über städtische Veranstaltungsräume ist die Stadt Rheinbach berechtigt, diese zu stornieren.

2 Anmeldung von Veranstaltungen

- 2.1 Terminvoranfragen (maximal 5 Termine) werden bis zu 14 Tage unverbindlich reserviert, erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Anmeldung zur mietweisen Überlassung des Stadttheaters bei der Stadt Rheinbach (Fachgebiet Schule / Sport), wird die Terminvoranfrage gelöscht.
- 2.2 Die schriftliche Anmeldung zur mietweisen Überlassung des Stadttheaters ist mit dem **vollständig** ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular bei der Stadt Rheinbach (Fachgebiet Schule / Sport) rechtzeitig vor der Veranstaltung (auch per e-mail oder Fax) zu beantragen. Die Anmeldung einer Veranstaltung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts.

¹ Damit die Miet- und Benutzungsordnung lesbar bleibt wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

- 2.3 Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Ausschankgenehmigung, bauaufsichtliche Genehmigung) sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Rheinbach Fachgebiet 32 (Ordnungsangelegenheiten) bzw. Sachgebiet 60.3 (Bauordnung) schriftlich zu beantragen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten.

3 Veranstaltungsprogramm

Die Stadt Rheinbach kann im Einzelfall verlangen, dass der Veranstalter ihr das Veranstaltungsprogramm mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorlegt. Programmänderungen sind der Stadt Rheinbach vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Falls die Stadt Rheinbach das Programm oder einzelne Programmpunkte zu beanstanden hat und der Veranstalter nicht bereit ist, die Programmgestaltung zu ändern, ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

4 Anwesenheit eines Beauftragten der Stadt Rheinbach

- 4.1 Während der Veranstaltung und während der Dauer des Auf- und Abbaus bzw. der Probe(n) sind ein oder mehrere Beauftragte der Stadt Rheinbach, in der Regel die Hausmeister, im Stadttheater, in der Schule oder auf dem Schulgelände anwesend. Der Beauftragte der Stadt Rheinbach übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.
- 4.2 Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (z. B. Sach- und Personenschäden) ist der Beauftragte der Stadt Rheinbach unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, dem Beauftragten der Stadt Rheinbach Weisungen zu erteilen oder Aufgaben zu übertragen.

5 Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt und weitere Kosten

- 5.1 Aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages überlässt die Stadt Rheinbach die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen des Stadttheaters dem Veranstalter zum mietweisen Gebrauch. Die Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sind Vertragsbestandteil. Im Vertrag sind Art, Inhalt und Dauer (Einlass, Beginn und Ende) der Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten, Zeiten für Probe(n), die erwartete Besucherzahl, usw. anzugeben. Außerdem sind ein Ansprechpartner für die Veranstaltung und der Vertragsunterzeichner aufzuführen. Die verantwortlichen Personen müssen während der Dauer der Veranstaltung für die Stadt Rheinbach und deren Beauftragte erreichbar sein. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

Der Vertrag muss in der Regel 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Rheinbach (Fachgebiet Schule / Sport) unterschrieben vorliegen, ansonsten kann die Veranstaltung unter Umständen nicht durchgeführt werden.

Eine vom Veranstalter nach Vertragsabschluss erforderliche Veränderung der mitge-

teilten Zeiten für Auf- und Abbau, Proben, Einlass, Veranstaltungsbeginn oder Veranstaltungsende ist schriftlich beim Fachgebiet Schule / Sport zu beantragen, es besteht kein Anspruch auf eine Vertragsänderung. Ggf. führen die geänderten Zeiten zu zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

- 5.2 Das Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen des Stadttheaters richtet sich nach der zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörenden Nutzungsentgelttabelle (siehe Anlage) und wird mit Vertragsabschluss fällig. Das Nutzungsentgelt muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem Konto der Stadt Rheinbach eingegangen sein. Leistet der Veranstalter die Zahlung nicht ordnungsgemäß oder nicht pünktlich, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.
- 5.3 Im Nutzungsentgelt sind der Auf- und Abbau der Veranstaltung mit insgesamt maximal 6 Stunden (bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich diese Zeit nicht) enthalten. In der Regel hat der Aufbau an Schultagen während der Zeit von 7 – 21.30 Uhr und der Abbau unmittelbar im Anschluss an das Veranstaltungsende oder am nächsten Schultag in der Zeit von 7 – 21.30 Uhr zu erfolgen. An Schultagen ist auf den Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen. Erfolgt der Abbau direkt im Anschluss an das Veranstaltungsende und dauert er maximal 2 Stunden, so ist er auch nach 21.30 Uhr im Mietpreis enthalten und muss nicht separat vergütet werden.

Sollte sich die Aufbau- bzw. Abbauzeit in Summe verlängern, so ist pro angefangene Stunde ein Betrag entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu entrichten. Verkürzt sich die Auf- bzw. Abbauzeit, so erfolgt keine Rückzahlung des Nutzungsentgelts.

- 5.4 Proben finden mit sogenanntem Arbeitslicht statt. Eine Generalprobe ohne Publikum kann mit voller Bühnenausleuchtung für 3 Stunden während der Aufbauzeit durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Bühnenausleuchtung muss entsprechend der Nutzungsentgelttabelle vergütet werden.

Sind weitere Proben mit Arbeitslicht beantragt und genehmigt, so sind diese entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu vergüten. Wird dabei volles Bühnenlicht benötigt, so ist dieses ebenfalls zu vergüten.

Sind bei einer Probe Publikum oder Besucher anwesend, so zählt die Probe als Veranstaltung und ist entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zu vergüten.

- 5.5 Eine bestimmte Bühnenausleuchtung wird nicht garantiert. Jeder Veranstalter muss sich vor Beginn seiner Veranstaltung davon überzeugen, dass die vorhandene Bühnenausleuchtung seinen Wünschen entspricht und muss auf seine Kosten eine Fachkraft, sofern er selbst nicht über das notwendige Personal verfügt, mit dem Einleuchten der Veranstaltung beauftragen.

Es ist zu beachten, dass die 6 Stufenscheinwerfer Typ Quadro (1.200 ultralight) in der Zuschauer-Brücke nicht verändert werden dürfen. Sollten die Scheinwerfer trotzdem verändert werden, so werden die Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglichen Einstellung in Höhe von mind. 250 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Auch bei unentgeltlicher Überlassung gelten analog die Grenzen für Auf- und Abbauzeiten und die Regelungen für die Proben und Beleuchtung.

- 5.6 Der Veranstalter ist auch während der Veranstaltung selbst für die technische Betreuung zuständig. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Technikbereich nicht gestattet.
- 5.7 Evt. sind je nach Art der Veranstaltung weitere Abgaben, Steuern (Vergnügungssteuer), etc. zu entrichten. (Siehe auch unter 7.)
- 5.8 Die endgültige Abrechnung aller Kosten, auch derjenigen für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, wird dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an die Stadt Rheinbach zu zahlen.
- 5.9 Das Stadttheater befindet sich im Städtischen Gymnasium Rheinbach, daher sind Schulveranstaltungen des Städtischen Gymnasiums Rheinbach nicht entgeltpflichtig. Veranstaltungen der Stadt Rheinbach sind ebenfalls nicht entgeltpflichtig. Für die übrigen Rheinbacher Schulen sind zwei Veranstaltungen pro Schule im Kalenderjahr entgeltfrei. Eine Übertragung von Veranstaltungen einer Schule auf eine andere ist nicht zulässig.

6 Kautio

Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine Kautio in Höhe von mindestens 500 € und/oder den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung des Veranstalters zu verlangen. Die Kautio ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Stadt Rheinbach zu entrichten. Liegt die Kautio oder der Nachweis der Haftpflichtversicherung nicht vor, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- 7.1 Die Stadt Rheinbach (Sachgebiet 60.3 – Bauordnung) prüft, ob wegen Art und Größe der Veranstaltung gemäß Sonderbauverordnung (SBauVO) bzw. Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) NW der Einsatz einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der Auf- und Abbauzeiten, Proben und während der Veranstaltung erforderlich ist und teilt dies dem Veranstalter mit.
- 7.2 Für die Durchführung der Veranstaltung ist die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache erforderlich, die ausschließlich durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinbach gestellt wird. Das Bürgerbüro erhält eine Durchschrift des Vertrages, die Anordnung der Brandsicherheitswache erfolgt von dort. Rückfragen hierzu sind unter Telefon 02226/917-109 an das Bürgerbüro zu richten. Die Kosten der Bestellung von Feuerwehr und ggf. Sanitätsdienst obliegen dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Bestellung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes selbst durchzuführen.

- 7.3 Die Stadt Rheinbach überträgt die Pflichten nach § 38 Absätze 1 – 4 SBauVO auf den Veranstalter (siehe Anlage).
- 7.4 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Nutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend verantwortlich. Flucht- und Rettungswege sind in jedem Fall freizuhalten.
- 7.5 Der Veranstalter hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für seine Veranstaltung rechtzeitig vorher zu beschaffen und anfallende öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Darunter fallen unter anderen GEMA-Gebühren. Auf Verlangen der Stadt Rheinbach hat er dies nachzuweisen, erbringt er den Nachweis nicht, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Rheinbach eingesetzt werden, die auch auf bestimmte, zuverlässige Personen verweisen darf. Werden die Sicherheitsmaßnahmen nicht in erforderlichem Maße getroffen, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt Rheinbach werden ausgeschlossen.
- 7.7 Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude oder den Einrichtungen verursacht werden.
- 7.8 Das Stadttheater verfügt über eine eingebaute Bestuhlung mit aufsteigenden Sitzreihen. Eine Veränderung der Bestuhlung ist nicht möglich, zusätzliche Stühle bzw. Stehplätze dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.
- 7.9 Den Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter mit den Beauftragten der Stadt Rheinbach bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzubesprechen.
- 7.10 Im Stadttheater sind von der Stadt Rheinbach bezeichnete Plätze – als Dienstplätze – für deren Beauftragte, die Polizei und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Stadt für zweckmäßig erachtet wird, kostenlos freizuhalten. Diese Plätze befinden sich in Reihe 17 Platz 1 und 2.
- 7.11 Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.
- 7.12 Nach Maßgabe des Nichtraucherschutzgesetzes besteht im Stadttheater und auf dem Schulgelände bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot.
- 7.13 Das Mitbringen von Tieren ist Besuchern nicht gestattet.

8 Zustand und Benutzung des Stadttheaters

- 8.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und in dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Umfang bereitgestellt. Für vom Mieter eingebrachte Gegenstände wird von der Stadt Rheinbach keine Haftung übernommen.
- 8.2 Die Stadt Rheinbach übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Rheinbach mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 8.3 Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine Besichtigung und Abnahme mit einem Beauftragten der Stadt Rheinbach stattzufinden. Beanstandungen werden schriftlich festgehalten.
- 8.4 Der Veranstalter hat auf seine Kosten im Rahmen der geltenden Abfallentsorgungssatzung für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung aller mit der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Abfälle zu sorgen. Eine Entsorgung von Abfällen in die Müllbehälter und -container des Stadttheaters bzw. der Schule ist nicht zulässig.
- 8.5 Der Veranstaltungsort incl. aller Nebenräume und das Außengelände sind üblicherweise besenrein zu verlassen. Sollte nach dem Ermessen der Stadt Rheinbach eine Sonderreinigung (über 5 Stunden) erforderlich sein, so beauftragt die Stadt Rheinbach diese oder führt sie durch. Die Kosten für die Sonderreinigung sind vom Veranstalter zu tragen und werden als Sonderleistung geltend gemacht. Das Außengelände und ggf. Umfeld des Stadttheaters hat grundsätzlich bis spätestens 10 Uhr des dem Veranstaltungstag folgenden Morgen gereinigt zu sein. Die Anwohner dürfen auch bei den Aufräumarbeiten nicht durch Lärm belästigt werden.
- 8.6 Während der Veranstaltung ist der Veranstalter für die Reinigung der Toiletten und das Auffüllen mit Verbrauchsmaterial zuständig.
- 8.7 In den Räumlichkeiten des Stadttheaters dürfen Gegenstände nur an von der Stadt Rheinbach ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden.
- 8.8 Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rheinbach. Dabei ist insbesondere pornographische, rassistische, nationalsozialistische, antisemitische, blasphemische Werbung sowie Werbung für Alkohol und Nikotin nicht gestattet.
- 8.9 Das Ankleben von Plakaten, etc. an Wänden, Türen, Fenstern, usw. ist nicht zulässig.
- 8.10 Die Dekoration und genehmigte Werbung muss ohne Beschädigung zu verursachen wieder entfernt werden können. Kosten für etwaige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Stadt Rheinbach oder von ihr Beauftragte trägt der Veranstalter.

- 8.11 Das Anbringen von Dekorationen u. ä. an den Vorhängen ist nicht zulässig. Die Vorhänge dürfen nicht verknotet, ab- oder hochgehängt werden.
- 8.12 Ist das Aufstellen von Podesten vorgesehen, so sind diese entweder selbst zu beschaffen oder sofern das Aufstellen der Podeste der Stadt Rheinbach vorgesehen ist, so sind diese separat zu beantragen, entsprechend zu vergüten und durch den Veranstalter selbst zu transportieren und aufzustellen. Analog gilt dies auch für evtl. benötigtes weiteres Mobiliar.
- 8.13 Im Stadttheater besteht die Möglichkeit der Garderobennutzung. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestuhlung und Fluchtwege nicht als Kleiderablage benutzt werden. Eine mögliche Bewirtschaftung der Garderobe obliegt dem Veranstalter. Die Stadt Rheinbach übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
- 8.14 Der im hinteren Teil der Bühne befindliche Flügel muss auf der Hauptbühne verbleiben. Es dürfen keine Gegenstände auf dem Flügel abgelegt werden. Da der Flügel Eigentum des Fördervereins der Schule ist, muss eine evtl. Nutzung des Flügels mit der Schule abgestimmt werden und ist nur gegen Entgelt möglich. Eine ausnahmsweise genehmigte Positionsveränderung des Flügels hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Auf keinen Fall darf der Flügel im Bereich vor dem Rolltor abgestellt werden. Sollte die Position des Flügels verändert werden, so werden die Kosten für evtl. Reparaturen und Stimmen des Flügels dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Soll der Flügel für Konzerte benutzt werden, so hat der Veranstalter die Kosten für das ggf. erforderliche Stimmen des Flügels vor dem Konzert durch eine Fachfirma zu tragen.

9 Eintrittskarten

- 9.1 Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakatausgang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen, usw.) übereinstimmen.
- 9.2 Die Stadt Rheinbach ist über folgende Punkte zu informieren:
- Ort und Zeitraum des Vorverkaufs
 - Höhe des Eintrittsentgeltes

10 Gastronomie

- 10.1 Eine gastronomische Bewirtung ist im Stadttheater nicht möglich. Es ist zulässig, unmittelbar vor der Veranstaltung oder / und in der Pause im Foyer Getränke und Snacks zu reichen. Nach der Veranstaltung ist der Ausschank von Getränken und das Anbieten von Snacks nicht zulässig. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.
- 10.2 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Besucher keine Getränke und Speisen in das Stadttheater mitgenommen werden.

11 Haftung

- 11.1 Kommt der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so haftet er für die daraus entstehenden Schäden am Stadttheater und seinen Einrichtungen. Für alle anderen Schäden, auch für diejenigen, die von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter, wenn ihn oder seine Hilfskräfte bei Erfüllung ihrer Pflichten am Eintritt der Schäden ebenfalls ein Verschulden trifft. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten für den Schadenseintritt nicht ursächlich war. Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Bei Versagen der technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Rheinbach nur, soweit die Beeinträchtigungen auf vorsätzliches Verhalten der Beauftragten der Stadt Rheinbach zurückzuführen sind.
- 11.3 Der Veranstalter stellt die Stadt Rheinbach, ihre Bediensteten und Beauftragten von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Stelle gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, frei.

12 Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in Ziffern 1.4, 2.3, 3, 5.2, 6, 7.5 oder 7.6 ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Veranstalter wird der ihm möglicherweise durch den Rücktritt entstandene Schaden, insbesondere seine im Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Aufwendungen, von der Stadt Rheinbach nicht ersetzt. Vom Veranstalter ist mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Hälfte des Nutzungsentgeltes an die Stadt Rheinbach zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Beginn der Veranstaltung ist er verpflichtet, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 12.2 Wenn infolge höherer Gewalt der Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das bereits bezahlte Nutzungsentgelt wird erstattet, Schadenersatzansprüche des Veranstalters können nicht geltend gemacht werden.
- 12.3 Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Rheinbach nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Bei einem Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Beginn der Veranstaltung ist er verpflichtet, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 12.4 Unbeschadet davon bleibt das Recht der Stadt Rheinbach, für den durch den Rücktritt bedingten Schaden Ersatz zu verlangen.
- 12.5 Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.

13 Schlussbestimmungen

Von dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Rheinbach schriftlich bestätigt wurden.

14 Inkrafttreten

Vorstehende Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.11.1991 und der dazugehörige Mietzinstarif außer Kraft.

Nutzungsentgelt für das Stadttheater im Städtischen Gymnasium Rheinbach ab 01.01.2015

Allgemeine Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld und Veranstaltungen gemeinnütziger Rheinbacher Vereine pro Veranstaltungstag:

Stadttheater	400 €
--------------	--------------

Gewerbliche und sonstige Veranstaltungen pro Veranstaltungstag:

Stadttheater	800 €
--------------	--------------

Sonstiges:

Auf- und Abbau, Zeiten für Proben	<p>Auf- und Abbau sind mit maximal 6 Stunden an Schultagen von 7 – 21.30 Uhr im Nutzungsentgelt enthalten. Der Abbau, bis maximal 2 Stunden Dauer, kann ohne zusätzliche Kosten auch unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen.</p> <p>Jede weitere angefangene Stunde an Schultagen von 7 – 21.30 Uhr: 50 €</p> <p>Jede weitere angefangene Stunde außerhalb von Schultagen und/oder außerhalb von 7 – 21.30 Uhr: 75 €</p> <p>Für gemeinnützige Rheinbacher Vereine ist der Auf- und Abbau mit insgesamt 8 Stunden in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache, auch außerhalb der Zeit von Schultagen von 7 – 21.30 Uhr im Nut-</p>
-----------------------------------	---

	<p>zungsentgelt enthalten. Darüber hinausgehende Auf- und Abbauzeiten und Zeiten für Proben werden in Rechnung gestellt.</p> <p>Auch bei unentgeltlicher Überlassung gelten analog die Grenzen für Auf-/Abbauzeiten und die Zeiten für Proben.</p>
Bühnenausleuchtung	<p>Maximal 3 Stunden während der Zeit für Proben im Nutzungsentgelt enthalten.</p> <p>Jede weitere angefangene Stunde: 10,- €</p>

Weitere Sonderleistungen werden nach tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Anlage

Auszug aus der zur Zeit gültigen:

**Verordnung
über Bau und Betrieb von Sonderbauten
(Sonderbauverordnung – SBauVO)
Vom 17. November 2009**

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 5, 6, 8 und 9, Abs. 2, 3 und 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 ([GV. NRW. S. 256](#)), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 ([GV. NRW. S. 644](#)), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**Abschnitt 4
Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften
für Versammlungsstätten**

**§ 38
Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten
von Versammlungsstätten**

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt

veröffentlicht in kug 12/14